

gebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungsgewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

§ 4.

Zur Anbringung des amtlichen Manometers, sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, das in ein halbzolliges Whitworth'sches Muttergewinde endigt, mit dem Kessel verbunden sein; doch ist auch der sonst übliche ovale Controlflansch zulässig. Von dieser Vorschrift sind nur die Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verzäugter Scala sich befinden.

§ 5.

Dampfessel, die für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmetern, und der Dampfspannung, in Atmosphären Ueberdruck, mehr als dreißig beträgt, müssen in besonderen Kesselhäusern, die nicht überseht sind, aufgestellt werden und mindestens 4 Meter von öffentlichen Straßen und fremden Grundstücken abstecken, dessen die Besitzer dieser Grundstücke sich mit einem geringeren Abstände nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Diejenigen Umfassungswände der Kesselhäuser, welche öffentlichen Straßen oder fremden Grundstücken zugekehrt sind und weniger als acht Meter von diesen abstecken, müssen in mindestens 40 Centimeter Stärke ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.

Die Dächer der Kesselhäuser sind thunlichst leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu bedecken.

Insoweit Dampfessel in oder unter Räumen, in denen sich Menschen aufhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muß der Raum, in dem der Kessel sich befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig erleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollen mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Dampfessel in einem solchen Raume aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche und Dampfspannung gebildeten Produkte die Zahl 30 nicht übersteigen.

§ 6.

Alles Holzwerk muß oberhalb mindestens zwei Meter — senkrecht gemessen — von der Oberfläche des Kesselgemäuers ober, insofern der Kessel nicht eingemauert ist, von der höchsten Stelle des von den Heizflächen berührten Kesseltheiles abstecken.